



**Erschöpfung bei der Online-
Übertragung von Inhalten
Frankfurt, 1. April 2009**

**Philipp Runge
Deputy Legal Counsel
MPA European Office**

EU: Video-On-Demand/Home Entertainment Market

- Linear TV → ca. 80%
- Home Video → ca. 12%
- Video-on-Demand → ca. 1%
- Mobile Content → ca. 2%
- Games → ca. 5%

Study on the role of SMEs and European audiovisual works in the contrast of the fast changing and converging home entertainment sector (October 2008) <www.peacefulfish.com>

Video On Demand (VOD)

- Vertragszweck:
 - Vorübergehende Nutzung des Werks

Electronic Sell-Through (EST)

- Vertragszweck:
 - Dauerhafte Nutzung des Werkes; Option der Herstellung eines Vervielfältigungsstücks

Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG

- Artikel 3 Abs. 3
 - „Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechte [*Recht der öffentlichen Wiedergabe und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung*] erschöpfen sich nicht mit den in diesem Artikel genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.“

Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG

- Artikel 4
 - (1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern in Bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht zusteht, die Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten.
 - (2) Das Verbreitungsrecht erschöpft sich in der Gemeinschaft in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke eines Werks nur, wenn der Erstverkauf dieses Gegenstands oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erfolgt.“

Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG

- EG 29
 - „Die Frage der Erschöpfung stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei Online-Diensten im Besonderen. *Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind. [...]*“

EuGH: Unterscheidung der Nutzungsform

- „Der Kinofilm gehört zu der Gruppe der literarischen und künstlerischen Werke, die der Allgemeinheit durch beliebig oft wiederholbare Vorführungen zugänglich gemacht werden. Im Hinblick darauf stellen sich hier die Probleme des Verhältnisses zwischen der Beachtung des Urheberrechts und den Erfordernissen des Vertrages **anders** als bei den literarischen und künstlerischen Werken, die der Allgemeinheit dadurch zugänglich gemacht werden, dass das Werk in **körperlicher Form in Verkehr gebracht** wird, wie dies etwa beim Buch oder bei der Schallplatte der Fall ist.“

EuGH, Urt. v. 18. 3. 1980, Rs. 62/79, Slg. 1980, 881 ff., Rn. 12
- Coditel I.

US Copyright

- First sale doctrine 17 U.S.C. § 109(a):
 - “Notwithstanding the provisions of § 106(3) [*granting exclusive distribution right to copyright owner*], the owner of a particular copy or phonorecord lawfully made under this title, or any person authorized by such owner, is entitled, without the authority of the copyright owner, to sell or otherwise dispose of the possession of that copy.”

- Einschränkung nach § 109(d):
 - “The privileges described by [subsection (a)] do not, unless authorized by the copyright owner, extend to any person who has acquired possession of the copy or phonorecord from the copyright owner, by rental, lease, loan, or otherwise, without acquiring ownership of it.”



Thank You!

Philipp_Runge@mpaa.org